



BILD-KUNST

GESCHÄFTSBERICHT 2017

I. Das Geschäftsjahr 2017 auf einen Blick

Das Jahr 2017 war ein äußerst ambivalentes Geschäftsjahr: Einerseits erzielte die Bild-Kunst Gesamterlöse in Höhe von TEUR 129.159, mehr als jemals zuvor. Andererseits war es aber aufgrund von rechtlichen und technischen Hindernissen nicht möglich, die Gelder zeitnah auszuschütten. Die Ausschüttungen werden im Wesentlichen im ersten Halbjahr 2018 nachgeholt.

Hauptursache für das Rekordergebnis 2017 waren die Nachzahlungen der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) für Mobilfunkgeräte, Nutzungsjahre 2008 – 2016, und Tablets, Nutzungsjahre 2010 – 2016. Insgesamt betrugen diese Nachzahlungen TEUR 79.318.

Für die Mitgliederversammlung 2017 wurde erstmalig eine vorgelagerte elektronische Briefwahl durchgeführt und die Mitgliederversammlung selbst wurde live für angemeldete Mitglieder im Internet übertragen. Zwar hat technisch und organisatorisch alles funktioniert, allerdings hielt sich die Nutzung dieser neuen Angebote sehr in Grenzen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Auch gilt ab dem Jahr 2017 ein völlig neu strukturierter Verteilungsplan, der die Anforderungen des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) berücksichtigt. Die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2017 war dadurch wesentlich komplexer. Insbesondere das Verfahren für die Zuweisungen zu den Stiftungen Sozial- und Kulturwerk musste grundsätzlich geändert werden: wurden in der Vergangenheit mit dem Jahresabschluss prozentuale Abzüge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, vorgenommen und den Stiftungen zugeführt, so erfolgen die Zuweisung nun erst mit den jeweiligen Ausschüttungen unterjährig.

1. Gesamterträge

Insgesamt wurden Erträge von TEUR 129.159 erzielt, TEUR 59.009 mehr als im Geschäftsjahr 2016. Beide Jahre sind durch Nachzahlungen für die Vergangenheit geprägt: Im Jahr 2016 erhielten wir Zahlungen für das Produkt PC (Nutzungsjahre 2001 – 2007) in Höhe von TEUR 28.505. Im Jahr 2017 erhielt die Bild-Kunst Nachzahlungen in Höhe von insgesamt TEUR 87.847 für die Produkte Mobilfunk (2008 – 2016), Tablet (2010 – 2016) und PC (2015 und 2016). Beide Geschäftsjahre sind also wesentlich beeinflusst durch erhaltene Nachzahlungen für die Vergangenheit. Die weiteren Wahrnehmungsbereiche haben sich uneinheitlich, aber innerhalb normaler Schwankungsbreiten entwickelt. Das Geschäftsjahr 2017 verlief insofern weitgehend normal.

2. Ausschüttungen

Im Geschäftsjahr 2017 wurden insgesamt TEUR 30.281 ausgeschüttet, an die Berechtigten der Berufsgruppen I und II TEUR 9.413 und an die Berechtigten der BG III TEUR 19.904. Darüber hinaus erfolgten manuelle Korrekturen und die Ausschüttung des zentralen Inkassos zu § 52a UrhG von insgesamt TEUR 964. Zusätzlich zu den Ausschüttungen wurden TEUR 107 der Stiftung Sozialwerk und TEUR 198 der Stiftung Kulturwerk zugewiesen.

3. Wesentliche Ereignisse

Auch nach dem Inkrafttreten des VGG im Mai 2016 lässt die gesetzgeberische Aktivität nicht nach und führt zu weiterem Anpassungsbedarf an Satzung und Statuten der Bild-Kunst.

Im Dezember 2016 wurde § 27a in das VGG eingefügt, mit dem eine Beteiligung von Verlagen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber auf freiwilliger Basis ermöglicht werden soll. Damit ist die Bild-Kunst verpflichtet, ab dem Nutzungsjahr 2017 eine Beteiligungsmöglichkeit anzubieten.

Darüber hinaus trat am 1. März 2018 das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist die Umsetzung einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke, um die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken in Schulen, Universitäten und Bibliotheken neu zu regeln. Die damit verbundenen Auswirkungen auf das Inkasso der Bild-Kunst können noch nicht abgeschätzt werden.

Die Mitgliederversammlung fand statt am 29. Juli 2017 in Bonn. Im Zusammenhang mit dieser Mitgliederversammlung wurden erstmals technische Beteiligungsmöglichkeiten angeboten: im Vorfeld der Versammlung die Möglichkeit, sein Stimmrecht elektronisch zu übertragen und in Art einer vorgelagerten Briefwahl über die Anträge an die Mitgliederversammlung elektronisch abzustimmen. Darüber hinaus wurde die Mitgliederversammlung selbst an angemeldete Mitglieder live in das Internet übertragen. Die technischen Durchführungen erfolgten problemlos, allerdings wurden die elektronischen Angebote nur in sehr geringem Umfang von den Mitgliedern genutzt. Für die kommende Mitgliederversammlung 2018 werden die technischen Beteiligungsmöglichkeiten erneut angeboten, weil sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

Für das Geschäftsjahr 2017 gilt der im Jahr 2016 verabschiedete Verteilungsplan, der gegenüber dem bisherigen Reglement völlig neu strukturiert ist. Der neue Verteilungsplan gilt vollständig für alle Erlöse für das Nutzungsjahr 2017. Ausnahmen bilden hier lediglich die Erlöse der Verteilungssparten „Kopiervergütung

digitale Quellen Kunst und Bild“, zu denen die Verteilungsschemata erst durch die kommende Mitgliederversammlung 2018 konkretisiert werden.

4. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für das Geschäftsjahr 2017 betragen insgesamt TEUR 4.270. Diese bestehen aus den Personalkosten mit TEUR 3.288, sonstigem Aufwand mit TEUR 1.719, Abschreibungen mit TEUR 149, und Steuern mit TEUR 10. Gemindert werden diese Kosten um TEUR 896 für sonstige betriebliche Erträge, insbesondere für Erstattungen erbrachter Verwaltungsleistungen. Die Verwaltungskosten insgesamt sind gegenüber dem Geschäftsjahr 2016 um TEUR 130 zurückgegangen. Dies lag im Wesentlichen daran, dass im Geschäftsjahr 2016 insgesamt 3 Mitgliederversammlungen durchgeführt werden mussten.

Gelder, die die Bild-Kunst erhält oder als Verteilungsrückstellungen verwaltet, werden entsprechend der Anlagerichtlinie nach Möglichkeit verzinslich angelegt. Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen am Geldmarkt war es erstmalig nicht möglich, positive Zinsen zu erzielen. Im Gegenteil mussten im Geschäftsjahr 2017 insgesamt TEUR 52 für Negativzinsen gezahlt werden. Es ist leider davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung noch verstärken wird.

Der durchschnittliche Verwaltungskostensatz des Geschäftsjahres 2017 beläuft sich auf 3,31 Prozent, im Vorjahr 2016 betrug dieser Prozentsatz 6,27 Prozent.

Aufgrund der neuen Vorschriften des VGG kam eine verursachungsgerechte Zuordnung der Verwaltungskosten zu den Wahrnehmungsgebieten zum Tragen.

5. Mitglieder und Gremien

Zum Ende des Jahres 2017 hatte die Bild-Kunst insgesamt 60.365 Mitglieder, 1.209 mehr als im Vorjahr.

Der Berufsgruppe I gehören 13.973 Mitglieder an, der Berufsgruppe II 34.902 und der Berufsgruppe III insgesamt 11.490.

Die Mitgliederversammlung fand am 29. Juli 2017 in Bonn statt. Der Verwaltungsrat tagte am 4. Mai 2017 und am 28. Juli 2017, jeweils in Bonn. Die Berufsgruppenversammlungen tagten am 5. Mai 2017, ebenfalls in Bonn.

6. Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle der Bild-Kunst in Bonn waren 2017 26 Vollzeit- und 21 Teilzeitmitarbeiter/-innen beschäftigt. Der

Mietvertrag der Geschäftsstelle läuft noch bis zum 31.12.2019.

Darüber hinaus ist die Bild-Kunst an einem mit der VG Wort gemeinsam unterhaltenen Büro in Berlin beteiligt.

II. Die Entwicklung der Ertragslage 2017 im Einzelnen

Die in Abschnitt 1 dargestellten Erträge betreffen ausschließlich den Bild-Bereich (Berufsgruppen I und II), die Erträge des Abschnitts 3 ausschließlich den Film-Bereich (Berufsgruppe III). Die in Abschnitt 2 dargestellten Erträge betreffen beide Bereiche und kommen somit allen Mitgliedern der Bild-Kunst zugute.

1. Erträge Kunst und Bild

Die in diesem Abschnitt dargestellten Erträge umfassen mit den Folgerechten (a.), Vervielfältigungs- & Onlinerechten (b.) sowie Senderechten (c.) so genannte Erstrechte (Ausschließlichkeitsrechte), welche die Bild-Kunst im Bereich der Bildenden Kunst wahrnimmt. Weiterhin werden mit der Reprografie-Abgabe (d.) und der Lesezirkel-Vergütung (e.) gesetzliche Vergütungsansprüche erwirtschaftet, die ausschließlich das stehende Bild betreffen und damit den Berechtigten der Berufsgruppen I und II zugute kommen.

a. Folgerechte

Bei Weiterveräußerung eines Werkes der Bildenden Kunst durch einen Kunsthändler oder Auktionator erwirbt der Künstler einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch am Veräußerungserlös. Dieses Folgerecht (§ 26 UrhG) wird in Deutschland von der Bild-Kunst administriert. Mit den Berufsverbänden BVDG, BDK, KD und VDA bestehen Gesamtverträge, die die Abwicklung der Administration vereinfachen.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 d)

Inkassoquellen

Für das Folgerecht erzielte die Bild-Kunst im Inland Erlöse durch ihre eigene Administration. Für Auslandsgeschäfte erhielt sie Vergütungen für ihre Mitglieder von ihren Schwestergesellschaften.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt § 23 des Verteilungsplans, Verteilungssparte Folgerecht Kunst und Bild, vormals Verteilungsplan 1. Da bei jedem folgerechtspflichtigen Geschäft der Name des Berech-

Entwicklung des Gesamtaufkommens

Die Nettoeinnahmen 2017 stellen sich im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt dar (in tausend Euro – T€):

Aufkommensgebiet	2013	%	2014	%	2015	%	2016	%	2017	%
Folgerechte	6.682	10,9	7.206	9,2	5.672	6,4	6.963	9,9	6.082	4,7
Vervielfältigungs- & Onlinerechte (Reproduktion)*	3.754	6,1	4.181	5,3	3.998	4,5	3.631	5,5	3.777	2,9
Senderechte	710	1,2	710	0,9	668	0,8	668	1,0	668	0,5
Bibliothekstantieme	1.181	1,5	95	0,1	2.079	2,4	1.099	1,6	1.045	0,8
Reprografie Geräte- & Speichermedienabgabe	12.663	20,6	18.137	23,1	50.847	57,5	45.344	64,6	11.349	8,8
Privatkopie Bild	6.560	10,7	13.820	17,6	3.001	3,4	0	0,0	52.702	40,8
Reprografie Betreiberabgabe	759	1,2	974	1,2	783	0,9	1.114	1,6	817	0,6
Reprografie Betreiberabgabe Schulen	569	0,9	607	0,8	765	0,9	869	1,2	983	0,8
Pressespiegel	128	0,2	181	0,2	207	0,2	250	0,4	301	0,2
Lesezirkel	68	0,1	67	0,1	65	0,1	2	0,0	66	0,1
Kabelweitersendung Kunst/Foto	638	1,0	561	0,7	552	0,6	627	0,9	657	0,5
Kabelweitersendung Film	8.190	13,4	6.083	7,8	6.671	7,5	6.672	9,5	7.722	6,0
Videothekenvergütung	242	0,4	208	0,3	163	0,2	106	0,2	55	0,0
Privatkopie Film	16.009	26,1	22.390	28,6	7.160	8,1	906	1,3	36.990	28,6
Primäre Senderechte Ausland	2.099	3,4	1.315	1,7	1.870	2,1	1.779	2,5	950	0,7
Intranetnutzung Bildungsbereich	1.093	1,8	1.818	2,3	1.568	1,8	118	0,2	3.021	2,3
§ 137I UrhG			11	0,0	0,2	0,0	2,0	0,0	3	0,0
Werbefilm					2.358	2,7	0	0,0	1.971	1,5
Gesamt	61.346	100,0	78.363	100,0	88.429	100,0	70.150	100,0	129.159	100,0

* Die „Reproduktionsrechte“ umfassen auch die individuell abgerechneten Senderechte; „Senderechte“ sind die Senderechtpauschalen der öffentlich-rechtlichen Anstalten.

tigten bekannt ist, erfolgt Nettoeinzerverrechnung. Nicht verteilbare Erträge fallen somit in der Regel nicht an.

Erträge 2017

- **Gesamterträge**

Die Erträge für das Folgerecht belaufen sich für 2017 auf insgesamt TEUR 6.082 und liegen damit um TEUR 881 unter denen des Vorjahres. Nach dem Rückgang im Geschäftsjahr 2015, bedingt durch die Auflösung der AV Kunst, konnten in den nachfolgenden Jahren durch die eigene Administration wieder Ergebnisse erzielt werden, die auf einem normalen Niveau der früheren Geschäftsjahre liegt. Die Systemumstellung ist damit erfolgreich umgesetzt worden. Der Erlösrückgang um TEUR 881 spiegelt die allgemeine Situation am Kunstmarkt wieder.

- **Erträge Inland**

Im Inland erzielten wir TEUR 4.220 aus den individuell abgerechneten Folgerechtserlösen. Durch die Rückabwicklung von Vorgängen der Ausgleichvereinigung Kunst mussten TEUR 51 aufgewendet werden.

- **Erträge Ausland**

Von unseren ausländischen Schwestergesellschaften wurden uns TEUR 1.912 zugewiesen für die folgerechtpflichtigen Verkäufe von Werken unserer Mitglieder im Ausland.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 29.7.2017 sind Verwaltungskostenabzüge bei den unterjährigen Erlösen festgelegt auf 15 Prozent für direkte und auf 5 Prozent für indirekte Erlöse. Der reguläre Kostensatz des Geschäftsjahres liegt für die direkten Erlöse bei 14,62 Prozent und bei 3,81 Prozent für die indirekten Erlöse.

Es sind Verwaltungskosten von TEUR 682 und anteilig TEUR 1 für Negativzinsen angefallen. Aus den getätigten Ausschüttungen im Jahr 2017 wurden TEUR 83 der Stiftung Sozialwerk und TEUR 165 der Stiftung Kulturwerk zugewiesen. Den Verteilungsrückstellungen wurden TEUR 5.151 zugeführt.

b. Vervielfältigungs- & Onlinerechte

Für ihre Mitglieder der Berufsgruppe I (Kunst) vergibt die Bild-Kunst Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Online- und Vorführrechte an Nutzer, hauptsächlich an Verlage.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: §§ 1 Ziffer 1 a), 1 Ziffer 2 b)

Inkassoquellen

Die Bild-Kunst hat Tarife für Reproduktions- und Onlinerechte veröffentlicht. Auf dieser Basis lizenziert die Bild-Kunst Nutzungen im Inland selbst. Ergänzend dazu existieren drei Gesamtverträge, mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels, dem Deutschen Museumsbund und dem Deutschen Bibliotheksverband. Weitere Gesamtverträge aus anderen Bereichen umfassen teilweise ebenfalls das Onlinerecht.

Nutzungen im Ausland werden von den Schwestergesellschaften der Bild-Kunst wahrgenommen

Grundzüge der Verteilung

Bei der Rechte- und Lizenzvergabe ist der Name des Berechtigten bekannt. Nicht verteilbare Beträge fallen daher in der Regel nicht an. Erlöse werden nach § 24 des Verteilungsplans, Verteilungssparte Erstrechte Kunst und Bild, vormals Verteilungsplan 2, an die Berechtigten ausgeschüttet. Bei pauschalen Rechteerläufen, bei denen keine Informationen über die genutzten Werke oder die betroffenen Berechtigten vorliegen, werden die Erlöse den Verteilungssparten der Kopiervergütung zugewiesen.

Erträge 2017

Insgesamt wurden im Jahr 2017 TEUR 3.777 eingenommen, TEUR 145 mehr als im Vorjahr. Dabei sind die Inlandserlöse um TEUR 47 zurückgegangen und die Auslandserlöse um TEUR 192 gestiegen. Leichte Steigerungen gab es auch durch die Anpassung der Wertberichtigungen auf Außenstände.

Für Medienkontrollzuschläge wurden TEUR 81 erzielt, TEUR 25 weniger als im Vorjahr.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 29.7.2017 wurden Verwaltungskostenabzüge für unterjährige Erlöse festgelegt auf 25 Prozent für direkte und auf 20 Prozent für indirekte Erlöse. Der reguläre Kostensatz des Geschäftsjahres liegt für die direkten Erlöse bei 16,64 Prozent und bei 15,00 Prozent für die indirekten Erlöse.

Den Gesamterträgen von TEUR 3.777 sind Verwaltungskosten von TEUR 607 gegenzurechnen. Die Zuweisung an die Stiftung Sozialwerk beläuft sich auf TEUR 24 und an die Stiftung Kulturwerk auf TEUR 34. Aufgrund der jeweils zeitnahen Ausschüttungen sind naturgemäß nur geringe Zinsen anzurechnen. Diese betragen TEUR -0,1. Den Verteilungsrückstellungen konnten TEUR 3.112 zugewiesen werden.

c. Senderechte

Die Bild-Kunst räumt den öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen pauschal die Senderechte für die Ausstrahlung von Abbildungen Bildender Kunst ein. Betroffen sind ihre Mitglieder der Berufsgruppe I (Kunst). Nutzungen von Privatsendern werden nach Tarif lizenziert.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 2 c)

Inkassoquellen

Der im Jahr 2015 mit der ARD abgeschlossene Gesamtvertrag gilt noch bis Ende 2018. Der Einzel-Pauschalvertrag mit dem ZDF wurde ebenfalls bis Ende 2018 verlängert, um einen Gleichlauf herzustellen. Der Vertrag mit der Deutschen Welle besteht weiterhin ungekündigt fort.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt § 27 des Verteilungsplans, Verteilungssparte Senderecht Kunst Pauschal, vormals Verteilungsplan 3. Die Nutzungen im Fernsehen werden von der Bild-Kunst unabhängig von der Rechtevertretung festgestellt. Für Nicht-Mitglieder erfolgt eine individuelle, maximal dreijährige Recherche nach den Berechtigten verbunden mit dem Angebot der rückwirkenden Abgeltung. Nicht-verteilbare Erträge erhöhen nach Ablauf von fünf Jahren die Ausschüttungssumme des betreffenden Jahres.

Erträge 2017

Bei den Senderechten (Kunst) haben wir aufgrund der geschlossenen Pauschalverträge einen im Vergleich zum Vorjahr konstanten Erlös von TEUR 668 erhalten.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 29.7.2017 wurden Verwaltungskostenabzüge für unterjährige Erlöse festgelegt auf 25 Prozent für direkte und auf 20 Prozent für indirekte Erlöse. Der reguläre Kostensatz des Geschäftsjahres liegt für die direkten und indirekten Erlöse bei 16,07 Prozent. Die zurechenbaren Zinsen belaufen sich auf TEUR -0,2, die anteiligen Verwaltungskosten auf TEUR 107. Zuweisungen zu den Stiftungen Sozial- und Kulturwerk wurden (mit dem Jahresabschluss) nicht vorgenommen.

d. Reprografie-Abgaben

In diesem Abschnitt sind alle Abgaben zusammengefasst, die eine gesetzliche Kompensation für das erlaubnisfreie Kopieren von (ausschließliche) Text und Bild darstellen.

d.1. Geräte- & Speichermedienabgabe

Seit der Gesetzesnovellierung vom 1. Januar 2008 stellt die Reprografie-Abgabe einen Unterfall der allgemeinen Privatkopie-Abgabe nach § 54ff. UrhG dar. Sie betrifft insbesondere reine Drucker und Multifunktionsgeräte.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 f)

Inkassoquellen

Mit der VG Wort hat die Bild-Kunst einen Inkassovertrag und mit dem BITKOM haben die Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Das von der

VG Wort betriebene Inkasso wird zwischen VG Wort und Bild-Kunst auf der Grundlage von empirischen Studien zu den einzelnen Geräteklassen aufgeteilt. Die empirischen Studien werden in einem Turnus von etwa drei Jahren überprüft und die Aufteilung dann entsprechend angepasst.

Darüber hinaus erhält die Bild-Kunst Geld für Reprografie-Abgaben aus dem Ausland.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse werden über die Verteilungssparten § 28, Kopiervergütung analoge Quellen Kunst, § 29 Kopiervergütung digitale Quellen Kunst, § 32 Kopiervergütung analoge Quellen Bild, und § 33, Kopiervergütung digitale Quellen Bild, des Verteilungsplans, vormals Verteilungsplan 6, an die Berechtigten ausgeschüttet.

Entsprechend der jeweils relevanten Verteilungsschemata erfolgt die Verteilung auf der Grundlage von Meldungen der Berechtigten und im Bereich Kunst zusätzlich über Zuschläge zu Ausschüttungen der primären Rechte. Für Kopien von ausländischen Publikationen im Inland und von ausländischen Websites wird ein Teil pauschal an die Schwestergesellschaften abgeführt. Aufgrund des meldebasierten Systems kommen nicht-verteilbare Erträge nicht vor.

Erträge 2017

Über die VG Wort wird die Reprografie-Geräteabgabe für Fotokopiergeräte, Telefax, Scanner und Drucker abgewickelt.

Nachdem die Bild-Kunst im Vorjahr eine Nachzahlung für den PC, Nutzungsjahre 2001–2007, in Höhe von TEUR 28.505 erhalten hatte, sanken die Erlöse des Geschäftsjahres wieder auf ein normaleres Niveau. Darüber hinaus sind die Erlöse für das Jahr 2017 bereits um die Anteile für Eigenillustrationen bereinigt, was zu einem zusätzlichen Rückgang in Höhe von TEUR –5.490 führt. Die Einnahmen insgesamt betragen TEUR 11.349. Die Erlöse setzen sich zusammen aus Erträgen für Multifunktionsgeräte mit TEUR 9.361, Telefax mit TEUR 29, Scanner mit TEUR 632 und für Drucker mit TEUR 1.327.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 29. 7. 2017 wurden Verwaltungskostenabzüge für unterjährige Erlöse festgelegt auf 3,50 Prozent für direkte und indirekte Erlöse Kunst und Bild. Die regulären Kostensätze des Geschäftsjahres liegen für den Bereich Kunst bei 2,98 % für analoge und bei 2,95 % für digitale Kopiervergütungen. Im Bereich Bild betragen die Kostensätze 2,60 Prozent für analoge und 2,55 Prozent für digitale Kopiervergütungen.

Die anteiligen Verwaltungskosten für die Geräteabgabe betragen TEUR 291, Zinsen werden nicht zugerechnet. Die Zuweisungsbeträge für die Stiftungen erfolgen erst im Folgejahr mit der Ausschüttung der Erlöse.

d.2. Betreiberabgabe

Als Kompensation für das erlaubnisfreie Kopieren von Text und Bild erhalten die Berechtigten neben der Geräte- und Speichermedienabgabe auch Vergütungen von Einrichtungen, die solche Geräte bereithalten, nach § 54c UrhG.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: §§ 1 Ziffer 1 f), 1 Ziffer 1 o)

Inkassoquellen

Auch das Inkasso für die Betreiberabgabe, gegenüber kommerziellen Einrichtungen (z. B. Copyshops), Hochschulen und Bibliotheken wird über die VG Wort betrieben.

Gegenüber Schulen betreibt die ZFS, Zentralstelle Fotokopieren an Schulen, das Inkasso.

Grundzüge der Verteilung

Es gilt das in Abschnitt II.1.d.1) Gesagte.

Erträge 2017

• Gesamterträge

Für die Betreiberabgaben wurden insgesamt TEUR 817 eingenommen, TEUR 297 weniger als im Vorjahr.

• Großbetreiber über die VG WORT

Bei der Großbetreiberabgabe haben wir Einnahmen im Jahr 2017 von Universitäten mit TEUR 143, von Copy-Shops mit TEUR 130, aus dem Einzelhandel mit TEUR 63, und Volkshochschulen mit TEUR 55 verzeichnen können. Alle Bereiche sind gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Entsprechend sank die Kommission der VG Wort auf TEUR 20.

• Kopienversand auf Bestellung

Seit Jahren rückläufig sind die Einnahmen für den Kopienversand auf Bestellung. Im Jahr 2017 wurden Erlöse von TEUR 83 erzielt, TEUR 10 weniger als im Vorjahr. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls über die VG WORT.

• Schulkopieren

Die ZFS, betrieben von der VG Wort, administriert das Schulkopieren. Im Jahr 2017 haben wir TEUR 983 erhalten, TEUR 113 mehr als im Vorjahr. Ursächlich ist die neu ausgehandelte Pauschalvergütungsvereinbarung mit den Bundesländern und einem neuen Aufteilungsschlüssel zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften.

• Erträge Ausland

Aus dem Ausland sind von 12 Schwestergesellschaften insgesamt TEUR 356 zugeflossen, im Vorjahr waren es TEUR 497. Diese Erlöse werden bei der Betreiberabgabe verbucht, auch wenn sie teilweise aus ausländischen Geräteabgaben stammen. Der Grund dafür liegt in der mangelnden Differenzierung durch die Schwestergesellschaften. Für die Verteilung der Bild-Kunst hat dies aber keine Auswirkung.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die Verwaltungskostensätze sind identisch mit denen der Geräteabgabe. Die Verwaltungskosten betrugen TEUR 48. Anzurechnen sind negative Zinsen in Höhe von TEUR 35. Zuweisungen für die Stiftungen erfolgen erst im Folgejahr mit der Ausschüttung der Erlöse. Den Verteilungsrückstellungen können TEUR 1.717 zugeführt werden.

d.3. Pressespiegel

Im Rahmen von Pressespiegeln, analog oder digital, ist das Vielfältigen und Verbreiten von Bildwerken erlaubnisfrei möglich. Den Berechtigten ist hierfür nach § 49 Abs. 1 UrhG jedoch eine Kompensation zu zahlen.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 g)

Inkassoquellen

Für konventionelle Pressespiegel wird das Inkasso durch die VG Wort betrieben. Den Vergütungsanspruch für elektronische Pressespiegel wird von der Bild-Kunst selbst geltend gemacht.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse werden entsprechend der Verteilungssparten § 30 Pressespiegelvergütung Kunst und § 34 Pressespiegelvergütung Bild, vormals Verteilungsplan 8, an die Berechtigten ausgeschüttet.

Im Bereich Kunst erfolgt die Verteilung über die Kopiervergütung Kunstpräsentationen. Im Bereich Bild sind Meldungen der Berechtigten Grundlage für die Verteilung. Nicht-verteilbare Erträge kommen nicht vor.

Erträge 2017

• Gesamterträge

Im Geschäftsjahr 2017 wurden insgesamt TEUR 301 erzielt. Die Steigerung um TEUR 51 ist, wie schon in den Vorjahren, auf gestiegene elektronische Nutzungen zurückzuführen. Die Nutzungen in Printprodukten ist dagegen seit Jahren deutlich rückläufig.

• Printprodukte über VG WORT

Für Printprodukte wurden TEUR 27 erzielt, im Vorjahr waren es TEUR 29.

• Digitale Produkte per Einzelvertrag

Verträge bestehen mit Presse-Monitor Deutschland GmbH und Landau Media. Die Erlöse 2017 betragen insgesamt TEUR 274 und sind damit um TEUR 53 gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 29. 7. 2017 wurden Verwaltungskostenabzüge für unterjährige Erlöse festgelegt auf 3,50 Prozent für direkte und indirekte Erlöse Kunst und Bild. Der reguläre Kosten-satz des Geschäftsjahres liegt für den Bereich Kunst bei 2,91 % und für den Bereich Bild bei 2,49 Prozent.

Aufgrund der niedrigen Beträge sind nur geringe Zinsen in Höhe von TEUR –0,06 anzurechnen. Die Verwaltungskosten betragen TEUR 8. Zuweisungen zu den Stiftungen erfolgten nicht. Den Verteilungsrückstellungen konnten TEUR 293 zugeführt werden.

e. Lesezirkel

Das Vermietrecht ist in § 17 Abs. III UrhG geregelt. Als Verbot-srecht steht es im Bildbereich entweder dem Werkschöpfer zu oder einem Verwerter, z. B. einem Verlag, wenn es der Werkschöpfer an diesen weiterübertragen hat.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 e, Alt. 1

Inkassoquellen

In diesem Bereich übernimmt die Bild-Kunst das Inkasso auch für die VG Wort. Es existiert ein Gesamtvertrag mit dem Verband Deutscher Lesezirkel e.V., der die Beiträge von den Vergütungs-schuldnern einzieht und an die Bild-Kunst weiterleitet.

Grundzüge der Verteilung

Die Verteilung erfolgt analog der Pressespiegelvergütung. Vor 2017 wurde Verteilungsplan 9 angewendet.

Erträge 2017

Die Erlöse des Geschäftsjahres 2017 betragen TEUR 66 und liegen damit auf einem durchschnittlichen Niveau.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Für die Verwaltungskostensätze gilt das unter II.1.e.1) Gesagte. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf TEUR 2, eine Zinsver-rechnung erfolgte nicht. Den Verteilungsrückstellungen werden TEUR 64 zugeführt.

2. Erträge Bild und Film

In diesem Abschnitt werden Erträge aus gesetzlichen Vergütungs-anprüchen geschildert, die Bild und Film betreffen und somit Mitgliedern aller Berufsgruppen der Bild-Kunst zugute kommen. Es handelt sich um die Bibliothekstantieme (a.), Erträge aus § 52a UrhG – Intranetnutzungen im Bildungsbereich – (b.), Kabelwei-ter-sendung (c.) sowie der Privatkopie-Abgabe (d.).

a. Bibliothekstantieme

Gemäß § 17 Abs. 2 UrhG ist das Verleihen von Werkstücken nach dem Inverkehrbringen erlaubt. Erfolgt das Verleihen durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung, erhalten die Berechtigten einen Vergütungsanspruch nach § 27 Abs. 2 UrhG. Dieser sowie der Vergütungsanspruch für elektronische Leseplätze in Bibliotheken (§ 52 b UrhG) werden hier unter der Sparte „Biblio-thekstantieme“ zusammengefasst.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 e, Alt. 2); Ziffer 1 k)

WahrnV BG III: § 1c); 1m)

Inkassoquellen

Das Inkasso wird von der ZBT wahrgenommen („Zentralstelle Bibliothekstantieme“). Die Vergütung für elektronische Leseplät-ze wird von der VG Wort administriert.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse für die Bibliothekstantieme werden zu 60,75 Prozent der Verteilungssparte § 25 Bibliothekstantieme und zu 39,25 % der Verteilungssparte § 38 Privatkopievergütung Film zugeordnet. Im Verteilungsplan vor 2017 wurden Erlöse aus der Bibliothekstan-tieme im Bildbereich nach dem Verteilungsplan 5 verteilt. Die anteiligen Erlöse im Filmbereich wurden dem Verteilungsplan 12 (Vermieten von Videoträgern) zugeordnet. Nicht-verteilbare Er-träge kommen nicht vor.

Erträge 2017

• Erträge Inland

Der Gesamterlös ist im Geschäftsjahr 2017 um TEUR 33 auf TEUR 963 zurückgegangen. Dieser Inlandserlös setzt sich zu-sammen aus Erträgen für den Bildbereich mit TEUR 571 und aus Erträgen für den Filmbereich mit TEUR 392.

• Erträge Ausland

TEUR 83 erhielt die Bild-Kunst im Jahr 2017 aus dem Ausland. Die Auslandserlöse sind alle dem audiovisuellen Bereich zuzu-ordnen.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Anzurechnen sind Verwaltungskosten von TEUR 25 sowie nega-tive Zinsen in Höhe von TEUR –0,3. Zuführungen zu den Stif-tungen erfolgten nicht. Per Saldo wurden TEUR 1.020 den Ver-teilungsrückstellungen zugeführt.

b. Intranetnutzung im Bildungsbereich

§ 52a UrhG erlaubt die Verwendung geschützter Werke zu Guns-ten von Intranet-Nutzungen im Bildungsbereich (E-Learning) und gewährt den Berechtigten zum Ausgleich einen Vergütungs-an-spruch.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 h)

WahrnV BG III: § 1 o) (ab 2015)

Inkassoquellen

Die ZBT unter Federführung der VG WORT administriert den Vergütungsanspruch für die Intranetnutzung an Schulen. Für die Intranetnutzung an Hochschulen hat die Bild-Kunst, auch im Auftrag der anderen beteiligten Verwertungsgesellschaften, mit den Bundesländern einen Vertrag ausgehandelt.

Grundzüge der Verteilung

Einen eigenen Verteilungsplan gab es aufgrund der mehrfachen Befristung der Verträge mit den Bundesländern bislang nicht. Die Zuordnung der Erlöse erfolgt seit dem Verteilungsplan 2017 zu den Verteilungssparten § 29 und § 33, Kopiervergütungen digitale Quellen Kunst, bzw. Bild, und für den audiovisuellen Bereich zu der Verteilungssparte § 38 Privatkopievergütung Film.

Erträge 2017

• Gesamterträge

Im Jahr 2017 wurden insgesamt TEUR 3.021 erzielt gegenüber TEUR 118 im Vorjahr. Die Steigerung ist darauf zurückzuführen, dass Teile der Erlöse für das Jahr 2016 erst im Jahr 2017 zuge-flossen sind.

• Hochschulen

Die Abwicklung obliegt der Bild-Kunst, auch für alle anderen beteiligten Verwertungsgesellschaften. Für das zentrale Inkasso wurden insgesamt TEUR 799 vereinnahmt. Im Geschäftsjahr sind Erlöse für die Bild-Kunst zu den Nutzungsjahren 2016 und 2017 zugeflossen, insgesamt TEUR 2.104.

• Schulen

Die Durchführung obliegt der ZBT. Die Erlöse für 2017 betragen TEUR 118 und sind aufgrund der geschlossenen Verträge iden-tisch mit denen der Vorjahre.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Den Verteilungsrückstellungen konnten TEUR 2.963 zugeführt werden, nach Zurechnung von Zinsen und Verwaltungskosten von TEUR –58. Zuweisungen zu den Stiftungen erfolgten nicht.

c. Kabelweitersendung

Die Bild-Kunst nimmt für ihre Mitglieder der Berufsgruppen I und II das Kabelweitersenderecht nach § 20 b UrhG wahr, für ihre Mitglieder der Berufsgruppe III den korrespondierenden Vergü-ungsanspruch nach § 20 b Abs. 2 UrhG. Weitersendung ist die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterübertragung eines Fernsehprogramms.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 b)

WahrnV BG III: § 1 f)

Inkassoquellen

Kabelweiterleitung Inland an Privathaushalte:

- Über die GEMA als Inkassostelle Kabel;
- Über die ARGE Kabel.

Kabelweiterleitung Inland in Einrichtungen (Hotels, Krankenhäuser etc.):

- Über die ZWF („Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen“).

Kabelweiterleitung Ausland:

- Über die Schwestergesellschaften.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse werden entsprechend der Verteilungssparten § 31 Kabelweiterleitung Kunst, § 35 Kabelweiterleitung Bild und § 37 Kabelweiterleitung Film an die Berechtigten ausgeschüttet. Vor 2017 waren Verteilungsplan 10 für Kunst und Bild sowie Verteilungsplan 11 für audiovisuelle Werke anwendbar.

Erträge 2017

- Gesamterträge

Für die Kabelweiterleitung haben wir 2017 insgesamt TEUR 8.379 erzielt, TEUR 657 für Kunst und Bild und TEUR 7.722 für den Film. Die Gesamterlöse sind somit um TEUR 1.080 gestiegen, auch wenn die Entwicklung innerhalb der einzelnen Bereiche uneinheitlich war.

- Gesamterträge Inland

Aus dem Inland sind insgesamt TEUR 5.177 eingegangen, gegenüber TEUR 3.570 im Jahr 2016. Der Anteil für stehendes Bild beträgt für 2017 TEUR 467 und ist nur geringfügig mit TEUR 54 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der Anteil 2017 für den Filmbereich beträgt TEUR 4.710 und ist damit um TEUR 1.554 höher als im Jahr 2016. Ursache ist hier eine Periodenverschiebung zum Jahresabschluss des Vorjahres.

- Erträge Weiterleitung Privathaushalte

Über die GEMA und die ARGE Kabel haben wir insgesamt TEUR 4.015 erhalten, dabei TEUR 310 für das stehende Bild und TEUR 3.634 für Film.

- Erträge Weiterleitung Einrichtungen (ZWF)

Die Bild-Kunst hat von der ZWF TEUR 1.168 erhalten, gegenüber TEUR 1.097 im Vorjahr. Der Anteil Bild beträgt TEUR 92 und der Anteil Film TEUR 1.077.

- Sonstiges

Für den Bildbereich mussten für Rückabwicklungen der Vorjahre TEUR 6 aufgewendet werden.

- Erträge Ausland

Insgesamt wurden uns aus dem Ausland TEUR 3.202 zugewiesen, TEUR 527 weniger als im Vorjahr. Der Erlös im Bildbereich ist um TEUR 24 auf TEUR 190 gesunken. Den überwiegenden Teil der Erlöse haben wir aus Nachbarländern, insbesondere den Niederlanden und Österreich, erhalten.

Im Filmbereich sind die Erlöse aus dem Ausland um TEUR 503 auf insgesamt TEUR 3.012 gesunken. Die Erlöse erreichen uns allerdings unregelmäßig. Auch im Filmbereich erhalten wir die höchsten Zahlungen aus Nachbarländern, beispielsweise aus der Schweiz (TEUR 1.040), Österreich (TEUR 512), Dänemark (TEUR 205) und Frankreich (TEUR 241), aber auch aus anderen Ländern wie zum Beispiel Spanien (TEUR 373). Unterschiede in den Zahlungseingängen sind auf Abweichungen in den abgerechneten Nutzungszeiträumen zurück zu führen.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die Erlöse für die Kabelweiterleitung wurden insgesamt mit TEUR 8 an Zinsen belastet. Die Verwaltungskosten betrugen insgesamt TEUR 184, hiervon TEUR 18 für den Bild- und TEUR 166 für den Filmbereich. Zuführungen zu den Stiftungen erfolgten nicht. Den Verteilungsrückstellungen im Bildbereich konnten

TEUR 639 und den Verteilungsrückstellungen im Filmbereich TEUR 7.548 zugeführt werden.

d. Privatkopie-Abgabe

Vor der Gesetzesnovellierung zum 1. Januar 2008 unterschied das Gesetz historisch bedingt zwischen einer „Reprografie-Abgabe“ zur Abgeltung des Kopierens von Bild und Text sowie einer Abgabe zur Abgeltung des Kopierens von Musik und Film. Heute fallen alle Ansprüche unter § 54 UrhG. Es existieren zwar noch reine Reprografie-Geräte (vgl. oben Abschnitt II.1.d.1), nicht jedoch Geräte, die ausschließlich Musik und Film kopieren können. Alle Geräte, die keine Reprografie-Geräte sind, können Text, Bild, Musik und Film kopieren.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 f)

WahrnV BG III: § 1 e)

Inkassoquellen

Die Ansprüche für das Kopieren von Text, Bild, Musik und Film, sowohl für Geräte als auch Speichermedien, werden von der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) wahrgenommen.

In der Vergangenheit konnten lediglich Erträge aus dem Inkasso bei dem Produkt PC von der ZPÜ realisiert werden. Für die im Jahr 2015 neu abgeschlossenen Gesamtverträge über die Produkte Mobilfunk und Tablet wurden im Geschäftsjahr 2017 erstmalig Erlöse erzielt für die Nutzungsjahre ab 2008 (Mobilfunk), bzw. ab 2010 (Tablet). Diese Einnahmen haben das Geschäftsjahr 2017 wesentlich geprägt.

Neben den Erträgen aus dem Inland über die ZPÜ erhält die Bild-Kunst Gelder über die Schwestergesellschaften für ausländische Privatkopie-Abgaben.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse für die Privatkopie-Abgabe werden im Bereich Kunst und Bild gerätespezifisch aufgeteilt auf die Verteilungssparten § 28 und § 29 (Kopiervergütungen Kunst und Bild analoge Quellen) und die Verteilungssparten § 32 und § 33 (Kopiervergütungen Kunst und Bild digitale Quellen). Vormalig waren die Verteilungspläne 6 und 7 anwendbar. Im audiovisuellen Bereich werden die Erlöse für die Privatkopie-Abgabe nach Verteilungssparte § 38 (Privatkopievergütung Film) an die Berechtigten verteilt. Früher wurden die anteiligen Erlöse im Filmbereich dem Verteilungsplan 13 zugeordnet. Nicht-verteilbare Erträge kommen nicht vor da die Werknutzungen entweder bekannt oder meldebasiert sind.

Berechtigte der ausländischen Schwestergesellschaften im Bereich Kunst und Bild haben einerseits die gleichen Meldemöglichkeiten wie die Mitglieder der Bild-Kunst im Hinblick auf die Kopierquellen, welche die Bild-Kunst administriert. Zusätzlich erhalten die Schwestergesellschaften empirisch ermittelte pauschale Anteile für Kopierquellen, welche die Bild-Kunst selber nicht administriert.

Im Bereich Film melden ausländische Berechtigte ihre Werke, in der Regel über ausländische Schwestergesellschaften, direkt an.

Die Bild-Kunst erhält seit 2015 gesonderte Erträge für den Werbefilm. Diese Erträge werden zur Verteilung an die TWF weitergeleitet, mit der eine Repräsentationsvereinbarung besteht. Es gilt Verteilungssparte § 39 Werbefilm, vormalig Verteilungsplan 14.

Erträge 2017

- Gesamterträge

Im Vorjahr 2016 sind keine Erlöse über die ZPÜ eingenommen worden, da sich die beteiligten Verwertungsgesellschaften noch nicht auf einen Verteilschlüssel geeinigt hatten. Die wirtschaftliche Einigung gelang im Dezember 2016, der Schlüssel im Einzelnen wurde erst 2017 fertig gestellt. Im Geschäftsjahr 2017 hat die Bild-Kunst Gesamterlöse erzielt in Höhe von TEUR 87.847. Davon entfielen auf den PC TEUR 8.528 für die Nutzungsjahre 2015 und 2016, auf Mobilfunkgeräte TEUR 61.054 für die Nutzungsjahre 2008 – 2016 und auf Tablets TEUR 18.264 für die Nutzungsjahre 2010 bis 2016.

- **Erträge Inland**

Die Inlandserlöse bestehen aus den genannten Erträgen über die ZPÜ. Die Erlöse für den Bereich Kunst und Bild betragen insgesamt TEUR 52.702 und setzen sich zusammen aus Erlösen für PC mit TEUR 5.134, für Mobilfunk mit TEUR 36.367 und für Tablets mit TEUR 11.201.

Im Filmbereich wurden insgesamt TEUR 35.145 eingenommen, davon TEUR 3.394 für PC, TEUR 24.687 für Mobilfunk und TEUR 7.063 für Tablets. Für Werbefilmurheber ergeben sich zusätzliche Anteile in Höhe von TEUR 1.971.

- **Erträge Ausland**

Für die Privatkopie-Abgabe erhalten wir lediglich im Filmbereich Erlöse aus dem Ausland. Im Jahr 2017 waren es TEUR 1.845, gegenüber TEUR 906 im Vorjahr. Zahlungen aus dem Ausland erhalten wir unregelmäßig und für verschiedene Nutzungsjahre. Ursächlich für die Steigerung ist, dass wir in 2017, im Gegensatz zu 2016, wieder Zahlungen aus Österreich erhalten haben mit einer Wertigkeit von TEUR 745. Weiter nennenswert sind Zahlungen aus der Schweiz (TEUR 524) und aus Frankreich (TEUR 102). Die Erlöse insgesamt unterteilen sich in Zahlungen für Urheber in Höhe von TEUR 1.631 und für Produzenten mit TEUR 215.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Für den Bereich Kunst und Bild sind Verwaltungskosten in Höhe von TEUR 1.393 zuzurechnen sowie negative Zinsen in Höhe von TEUR 2. Zuweisungen zu den Stiftungen erfolgten nicht. Damit konnten TEUR 51.306 den Verteilungsrückstellungen zugewiesen werden.

Die Zinsen für den Filmbereich insgesamt betragen TEUR –3, die Verwaltungskosten insgesamt TEUR 843. Auch hier wurden keine Beträge den Stiftungen zugeführt. Die Verteilungsrückstellungen erhöhen sich damit um TEUR 36.144.

3. Erträge Film

In diesem Abschnitt werden Erträge erläutert, die ausschließlich den Film und damit die Mitglieder der Berufsgruppe III betreffen, und zwar die Videotheken-Vergütung (a.), Erträge aus ausländischen primären Senderechten (b.) sowie aus § 137I UrhG (c.).

a. Videotheken

Für das Vermieten von Bildtonträgern sieht § 27 Abs. 1 UrhG einen Vergütungsanspruch vor.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG III: § 1 c)

Inkassoquellen

Das Inkasso wurde der ZVV (Zentrale Videovermietung) übertragen, die bei der GEMA geführt wird.

Grundzüge der Verteilung

Die Erlöse werden prozentual aufgeteilt wobei 99 Prozent der Verteilungssparte § 38 Privatkopievergütung Film zugeordnet werden. 1 Prozent wird aufgeteilt zu 30 Prozent auf die Verteilungssparte § 31 Kabelweitersendung Kunst und zu 70 % auf die Verteilungssparte § 35 Kabelweitersendung Bild. Vor 2017 waren Verteilungspläne 12 und 10 anwendbar.

Erträge 2017

Die Erträge für die Videovermietung nehmen seit Jahren stetig ab, ein Zeichen der abnehmenden Relevanz. Der Gesamterlös sinkt von TEUR 106 auf insgesamt TEUR 54 ab insbesondere aber auch durch Verschiebungen bei der Erstellung von Quartalsabrechnungen.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die Verwaltungskosten betragen TEUR 1, eine Belastung mit Negativzinsen erfolgt nicht, Abzüge für die Stiftungen werden nicht vorgenommen. Den Verteilungsrückstellungen werden TEUR 53 zugeführt.

b. Primäre Senderechte Ausland

Die Filmurheber der Berufsgruppe III übertragen ihre Erstrechte regelmäßig den Filmproduzenten, so dass die Bild-Kunst regelmäßig nur gesetzliche Vergütungsansprüche wahrnimmt. Im Ausland – insbesondere in Italien – werden dagegen wichtige Erstrechte von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Bei Nutzung von Filmwerken der Mitglieder der Bild-Kunst werden die entsprechenden Tantiemen über die Bild-Kunst an die Berechtigten weiter geleitet.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG III: § 1 n)

Inkassoquellen

Erträge aus dem Ausland erhält die Bild-Kunst von den Schwestergesellschaften, überwiegend von der italienischen Schwestergesellschaft SIAE.

Grundzüge der Verteilung

Da bei jedem genutzten Filmwerk die Namen der Filmurheber bekannt sind, erfolgt eine Nettoeinzerverrechnung. Nicht verteilbare Erträge fallen somit in der Regel nicht an. Teilweise muss die Bild-Kunst die Berechtigten nachrecherchieren. Anwendung findet Verteilungssparte § 36 Film-Individuell.

Erträge 2017

Im Geschäftsjahr haben wir über ausländische Schwestergesellschaften insgesamt TEUR 950 erhalten, TEUR 828 weniger als im Vorjahr. Die Schwankungen resultieren aus unterschiedlichen Abrechnungszyklen und der Zusammenfassung von verschiedenen Nutzungsperioden durch die Schwestergesellschaften.

Aus Italien (SIAE) haben wir TEUR 910 erhalten, im Vorjahr waren TEUR 1.684, aus Frankreich erhielten wir im Jahr 2016 (SCAM) TEUR 89, im Jahr 2017 dagegen lediglich TEUR 6. Der restliche Betrag setzt sich aus kleineren Beträgen von der Sgae (Spanien), der SPA (Portugal), der DirectorsUK (Großbritannien) und erstmals von der DAC (Argentinien).

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Zurechenbar sind negative Zinsen von TEUR 0,2 und Verwaltungskosten von TEUR 20. Insgesamt werden TEUR 929 den Verteilungsrückstellungen zugeführt. Abzüge für die Stiftungen Sozial- und Kulturwerk werden nicht vorgenommen.

c. § 137 I UrhG

Für Filmwerke, die zwischen 1966 und 2008 hergestellt worden sind, konnten die Filmurheber keine Erstrechte für unbekannte Nutzungsarten auf die Produzenten übertragen. Das Gesetz ordnete 2008 einen gesetzlichen Nacherwerb an und gewährte im Gegenzug den Berechtigten einen Vergütungsanspruch, den die Bild-Kunst administriert.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG III: § 1 a)

Inkassoquellen

Die Bild-Kunst hat gemeinsam mit der VG Wort einen Vertrag mit dem ZDF sowie einigen ARD-Landesrundfunkanstalten über die Nutzung von Teilwerken in aktuellen Produktionen abgeschlossen. Im Jahr 2015 konnten darüber hinaus die Verhandlungen über einen Vertrag betreffend die Online-Nutzung von ganzen Werken fertig verhandelt werden.

Grundzüge der Verteilung

Die Sendeunternehmen rechnen individuelle Nutzungen ab, so dass eine Nettoeinzerverrechnung erfolgt. Nicht verteilbare Erträge fallen somit in der Regel nicht an. Es kommt Verteilungssparte § 36 Film-Individuell zur Anwendung.

Erträge 2017

Die Bild-Kunst erhält seit 2014 Erträge über die VG Wort, die sich allerdings auf äußerst niedrigem Niveau bewegen. Waren es im Jahr 2016 TEUR 2, so sind es im Geschäftsjahr 2017 insgesamt TEUR 3. Die Erträge sind über die VG WORT für Nutzungen von ZDF und WDR gezahlt worden.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die Abzüge für Verwaltungskosten und Negativzinsen betragen in Summe TEUR 0,1, TEUR 3 wurden den Verteilungsrückstellungen zugewiesen.

4. Sonstige urheberrechtsfremde Einnahmen

Die Bild-Kunst führt die Geschäfte der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) und erhält dafür eine Vergütung für die Geschäftsführung im Zusammenhang mit dem Inkasso und der Verteilung der Einnahmen an die beteiligten Verwertungsgesellschaften. Im Jahr 2017 erhielt die Bild-Kunst TEUR 191 gegenüber TEUR 179 im Vorjahr.

Derselbe Sachverhalt gilt für die Verwaltung der Einnahmen nach § 52a UrhG. Die Geschäftsführungsvergütung ist an die Einnahmen gekoppelt. Da im Jahr 2016 keine Einnahmen nach § 52a UrhG erzielt worden waren, hatte die Bild-Kunst entsprechend keine Geschäftsführungsvergütung erhalten. Im Geschäftsjahr 2017 sind dagegen Einnahmen in Höhe von TEUR 21 erzielt worden.

Von den Stiftungen Sozial- und Kulturwerk erhält die Bild-Kunst Kostenerstattungen aufgrund gemeinsamer Büroräume und der gemeinsamen Nutzung von Geräten, aber auch für interne Verrechnung von gegenseitigen Leistungen.

Von der Stiftung Sozialwerk hat die Bild-Kunst TEUR 105, im Jahr 2016 waren es TEUR 114, erhalten und von der Stiftung Kulturwerk TEUR 98, im Vorjahr waren es TEUR 125.

Aufgrund der äußerst ungünstigen Geldmarktsituation und der Verpflichtung, Einnahmen mündelsicher und verfügbar zu halten, ist es nicht mehr möglich, eine positive Verzinsung zu erzielen. Das Zinsergebnis im Jahr 2017, einschließlich der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen, beträgt TEUR –1, für reine Geldanlagen dagegen TEUR –52. Bedauerlicherweise ist davon auszugehen, dass sich diese Situation zukünftig drastisch verschlechtert.

Sonstige, urheberrechtsfremde Einnahmen im weiteren Sinne, erzielt die Bild-Kunst nicht.

III. Abzüge und Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten im Geschäftsjahr belaufen sich auf insgesamt TEUR 4.270, TEUR 130 weniger als im Vorjahr. Der durchschnittliche Verwaltungskostensatz sank, insbesondere durch die stark gestiegenen Erlöse, von 6,27 Prozent im Jahr 2016 auf 3,31 Prozent im Jahr 2017.

1. Aufschlüsselung der Kosten

Bedingt durch die notwendigen Anpassungen an das neue VGG wurden im Geschäftsjahr 2016 drei Mitgliederversammlungen abgehalten. Dafür waren satzungsbedingten Aufwendungen in Höhe von TEUR 437 angefallen. Der satzungsbedingte Aufwand ist im Jahr 2017, trotz der zusätzlich durchgeführten elektronischen Abstimmung, um TEUR 77 auf insgesamt TEUR 360 gesunken.

Auch die Kosten für IT und entsprechende Dienstleistung sind leicht rückläufig und betragen TEUR 436. Ebenfalls rückläufig sind die Kosten der Verwaltung, insbesondere für Mieten, Nebenkosten und Bürobetrieb, die um TEUR 62 auf insgesamt TEUR 414 gesunken sind. Die Personalkosten sind dagegen um TEUR 178 auf TEUR 3.288 gestiegen.

Trotz der neuen und vielfältigen Transparenzpflichten und der Notwendigkeit, im Jahr 2017 eine elektronische Wahl anzubieten, ist es gelungen, den Verwaltungsaufwand auf einem niedrigen Niveau zu halten.

2. Verwendung urheberrechtsfremder Einnahmen

Urheberrechtsfremde Einnahmen über diejenigen in Abschnitt II.4 geschilderten hinaus werden nicht erzielt.

Die Einnahmen für die Durchführung von Verwaltungsleistungen in Bezug auf das Inkasso und die Verteilung für/an beteiligte Verwertungsgesellschaften werden mit den entstandenen Kosten verrechnet.

IV. Stiftung Kulturwerk

Der Stiftungsvorstand ist personenidentisch mit dem ehrenamtlichen Vorstand der VG Bild-Kunst und bestand im Jahr 2017 aus Frauke Ancker, Werner Schaub und Jobst Christian Oetzmann.

Das Stiftungskapital zu Beginn des Jahres 2017 beträgt TEUR 8.216. Da keine Zustiftungen erfolgten, ist der Betrag zum Ende des Jahres 2017 unverändert.

Insgesamt TEUR 1.236 konnten von der Stiftung Kulturwerk für Förderungen vergeben werden, TEUR 61 mehr als im Vorjahr.

Dabei entfallen TEUR 650 für 11 Projekte auf die BG I, TEUR 391 auf 55 Projekte der BG II und TEUR 196 auf 14 Projekte der BG III. Insgesamt konnten 80 Projekte gefördert werden gegenüber 77 Projekten im Vorjahr.

Der Aufwand für den Geschäftsbetrieb ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 28 auf TEUR 157 gesunken. Dieser setzt sich zusammen aus TEUR 32 für satzungsbedingten Aufwand, TEUR 7 fremde Dienstleistungen und TEUR 118 für den Bürobetrieb.

Die Aufwendungen verteilen sich auf die BG I mit 39, die BG II mit TEUR 83 und die BG III mit TEUR 36.

Die von der Bild-Kunst geleisteten Erträge sind von TEUR 2.157 im Jahr 2016 auf TEUR 198 für 2017 zurückgegangen. Hintergrund ist eine Systemumstellung aufgrund des VGG und des neuen Verteilungsplans. Danach erfolgen die Zuführungen aus den Erlösen des Geschäftsjahres erst mit der Ausschüttung dieser Erlöse im Laufe des Jahres 2018. Anwendung finden die dann jeweils gültigen Prozentsätze.

V. Stiftung Sozialwerk

Ebenso wie bei dem Kulturwerk ist der Stiftungsvorstand der Stiftung Sozialwerk personenidentisch mit dem ehrenamtlichen Vorstand der VG Bild-Kunst und besteht im Geschäftsjahr 2017 aus Frauke Ancker, Werner Schaub und Jobst Christin Oetzmann.

Die Stiftung Sozialwerk verfügt über ein unverändertes Stiftungskapital in Höhe von TEUR 13.765. Zustiftungen im Laufe des Jahres 2017 erfolgten nicht.

Insgesamt TEUR 954 wurden im Jahr 2017 für Zahlungen an bedürftige Personen bewilligt, im Vorjahr waren es TEUR 1.037.

Dabei wurden bei der BG I 17 einmalige Unterstützungen mit TEUR 42 und 85 wiederkehrende Leistungen mit TEUR 200 vergeben.

Bei der BG II konnten 19 einmalige Zahlungen mit TEUR 43 und 55 wiederkehrende Zahlungen mit insgesamt TEUR 160 veranlasst werden.

Bei der BG III hat ein Empfänger eine einmalige Zuwendung über TEUR 2 erhalten und 15 Empfängern wurden wiederkehrende Zahlungen mit einem Volumen von TEUR 41 zugesagt.

Mit der Weihnachtsscheckaktion – antragsberechtigt sind nachweisbar bedürftige Mitglieder ab einem Alter von 65 Jahren – erfolgten insgesamt 1.694 Förderungen. Im Vorjahr waren es 1.703 Empfänger. Die Zahlungen 2017 erreichten 718 Mitglieder der BG I, 735 Mitglieder der BG II und 241 Mitglieder der BG III.

Für Verwaltungsleistungen wurden im Geschäftsjahr insgesamt TEUR 157 aufgewendet, TEUR 9 weniger als im Vorjahr. Davon betragen die Ausgaben für satzungsbedingte Aufwendungen TEUR 18, für fremde Dienstleistungen TEUR 9 und für den Bürobetrieb TEUR 131.

Die Erträge von der Bild-Kunst sind von TEUR 1.338 im Jahr 2016 auf insgesamt TEUR 107 für 2017 zurückgegangen. Hintergrund ist, ebenso wie bei der Stiftung Kulturwerk, die Systemumstellung aufgrund des VGG und des neuen Verteilungsplans. Danach erfolgen die Zuführungen aus den Erlösen des Geschäftsjahres erst mit der Ausschüttung dieser Erlöse im Laufe des Jahres 2018. Anwendung finden die dann jeweils gültigen Prozentsätze.